Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 95 (1944)

Heft: 3

Artikel: Die Probleme der Forstdienstorganisation im Kanton Bern

Autor: Ammon, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-767531

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Interessieren mag hier schließlich noch der Heizkostenaufwand des gewonnenen Hackholzes gegenüber andern Brennstoffen.

Auf Grund des Kalorienwertes (Hackholz 3000 bis 3300 WE/kg) der z. Zt. gültigen Ankaufspreise sind je nach Kohlenqualität, Frachtbasis, Kesselanlagen usw. auf 100 000 erzeugte WE folgende Vergleichswerte durch Industrien festgestellt worden :

Ruhrkohle	Fr.	1.36	bis	1.50
Gaskoks	»	1.89	»	2.20
Hackholz	»	*3.80*	»	*4.20*
Schieferkohle	»	5.50	»	5.90
Torf	»	6.—	»	7.30

Natürlich hängt der Nutzeffekt erheblich von der Feuerungs- und Kaminanlage ab. Am zweckmäßigsten erwiesen sich für die Verfeuerung von Hackholz Generatoren. Auch Kessel mit gewöhnlicher Handbeschikkung eignen sich, doch ist die Abkühlung durch häufiges Nachwerfen etwas groß. Die Sektion für Kraft und Wärme stellte für Schrägrost mit Handbeschickung ohne weitere technische Veränderungen in einem Versuch den vorzüglichen Wirkungsgrad von 81,2 % fest. Diese Versuche werden weitergeführt.

Grundsätzlich handelt es sich bei unserer Aktion um die Herbeiziehung recht ansehnlicher Reserven, deren Nutzbarmachung unserem Gebirgswalde nur dienen kann. Nachdem ein Jahr der Erfahrungen hinter uns liegt, drängt sich die Wünschbarkeit auf, dieses Sortiment noch enger in die Maßnahmen der Verbrauchslenkung einzubeziehen, eine Frage, welche aus organisatorischen und preislichen Gründen sicher nicht leicht zu lösen ist, die aber in engem Zusammenhang steht mit der so dringend notwendigen Entlastung unserer Waldwirtschaft von kaum mehr tragbaren Übernutzungen.

Die Probleme der Forstdienstorganisation im Kanton Bern

Von W. Ammon, Kreisoberförster, Thun

Vortrag an der Abteilung für Forstwirtschaft der ETH am 28. Januar 1944 in Zürich [1].

Das Thema für den Vortrag, den Sie von mir wünschten, ist letzten Herbst von Herrn Prof. Gonet so formuliert worden, wie es Ihnen per Zirkular mitgeteilt worden ist. Damals lag gerade ein vom Regierungsrat aufgestellter Entwurf zu einem neuen Dekret über die Organisation des bernischen Forstdienstes auf dem Verhandlungstisch des Großen Rates, und man erwartete seine Beratung und Verabschiedung in der Novembersession. Bei dieser Sachlage erschien es als Aufgabe meines Vortrages, Ihnen vor allem einen Überblick über die historische Entwicklung der organisatorischen Probleme zu geben und die jetzt neugeschaffene Organisation zu erläutern, in der Meinung, daß dieses bernische Beratungsergebnis auch für andere Kantone einen gewissen

[1] Etwas gekürzte Wiedergabe.

klärenden Wert habe. Aber der Große Rat hat im November das Forstdekret unerwarteterweise nicht genehmigt, sondern an die Regierung zurückgewiesen, die es nach bestimmten Gesichtspunkten neu bearbeiten soll. Das bedeutet zwar keine formelle Ablehnung, aber doch eine empfindliche Verzögerung in der dringlichen Reform der Forstdienstorganisation. Es bedeutet aber zugleich eine wesentliche Verschiebung des Ausgangspunktes für meinen Vortrag, der Ihnen nun kein abgeschlossenes, neues Organisationswerk unterbreiten, sondern nur eine immer noch ungeklärte Situation schildern und ein Bouquet ungelöster, umstrittener Probleme vor Augen stellen kann. Möglicherweise dürfen meine Ausführungen wenigstens als gutgemeinter Diskussionsbeitrag und Versuch zur Erzielung einer ersprießlichen Lösung bewertet werden.

Was soll unter dem Begriff « Forstdienst » verstanden werden ? Ich denke, wir seien wohl darüber einig, daß alle jene Arbeiten dazu zählen, die dem zum forstlichen Berufe ausgebildeten obern und untern Forstpersonal von den öffentlichen Verwaltungen als seinen Arbeitgebern normalerweise im Gebiet des Forstwesens zugewiesen werden. Man könnte darüber streiten, ob auch Arbeitsaufgaben, die nicht von öffentlichen Verwaltungen ausgehen, also auf rein privatem Engagement beruhen, zum Forstdienst zählen. Es sind Fälle denkbar, wo sich eine Bejahung vertreten läßt, aber für unser heutiges Thema fallen Arbeitsaufgaben dieser Art außer Betracht. Ebensowenig zählen zum Forstdienst in unserm Sinne jene außerforstlichen Funktionen, die gelegentlich in kleinen Kantonen den Forstbeamten zusätzlich übertragen werden und sich etwa auf Jagd, Fischerei, landwirtschaftliches Meliorationswesen und sogar auf Viehprämiierungen beziehen können. Mit diesem Hinweis soll aber ganz und gar nicht etwa angedeutet werden, als ob es unziemlich wäre, daß ein Forstmann, wenn seine Arbeitskraft hinreicht, auch auf nichtforstlichem Gebiet seiner Heimat bestmöglich zu dienen sucht.

Die normalerweise zum Forstdienst gehörenden Arbeiten setzen sich aus zwei in rechtlicher Hinsicht verschiedenen Kategorien zusammen. Wir sind uns nur dieser Zwiespältigkeit und der rechtlichen Trennungslinie, die gleichsam durch unser Arbeitspensum hindurchgeht, gar nicht immer genügend bewußt. Der Forstdienst zerfällt in einen öffentlich-rechtlichen und einen privatrechtlichen Teil. Solange und soweit unsere Arbeit den Zweck hat, einer von Gesetzen ausgehenden forstlichen Rechtsordnung Geltung zu verschaffen, erfüllen wir eine öffentlich-rechtliche Funktion, und sobald wir im Rahmen dieser Rechtsordnung für einen Waldbesitzer, sei es nun der Staat oder eine Gemeinde oder ein Privater, den bestmöglichen Nutzen aus seinem Walde herauszuwirtschaften suchen, bewegen wir uns in der privatrechtlichen Sphäre. Die Postverwaltung hat uns in neuerer Zeit diesen Unterschied damit etwas deutlicher sichtbar werden lassen, daß sie nur für ersteres Gebiet, die öffentlich-rechtlichen Funktionen, Portofreiheit gewährt, nicht aber für Postsendungen im privatrechtlichen Gebiet der Vermögensverwaltung. Weil die gesetzlichen Vorschriften zum Teil schon bis in die Zone der Bewirtschaftung der Wälder hin-

einreichen (Anzeichnung der Nutzungen im öffentlichen Wald durch das Forstamt, Pflicht zur Aufstellung von Wirtschaftsplänen), schneidet die rechtliche Scheidungslinie schon etwas die eigentliche Waldbewirtschaftung. Aus diesem Punkte erwachsen für das Problem des Forstdienstes bedeutsame Schwierigkeiten. Die beiden rechtlich gegensätzlichen Sphären lassen sich selten auch nach Amtsstellen sauber trennen, am wenigsten beim höhern Forstpersonal; sie gehen im Forstdienst unmerklich in einander über. Wenn ein Forstmann sich mit der Bearbeitung eines Wirtschaftsplanes für einen Gemeindewald befaßt oder in diesem Wald einen Holzschlag anzeichnet, denkt er kaum daran, daß er da in rechtlicher Hinsicht etwas ganz anderes tut, als wenn er im gleichen Wald einen Rüstungsakkord abschließt, einen Weg baut und Holz verkauft. Das eine ist Einhaltung unserer forstlichen Rechtsordnung, ist Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht, das andere ist darüber hinausgehende Arbeit für einen bestmöglichen wirtschaftlichen Nutzeffekt zugunsten des Waldbesitzers. Wenn wir Forstleute es auch als selbstverständlich betrachten, daß wir uns bei all unserer Arbeit um diesen Nutzeffekt bemühen sollen, so bleibt es doch Tatsache, daß unserer forstlichen Rechtsordnung, die auf dem eidgenössischen Forstpolizeigesetz von 1902 beruht, in allererster Linie als Zweck die reine *Walderhaltung* zugrunde liegt und daß jenes Gesetz den Gedanken an Ertragssteigerung erst nur ganz schwach antönt.

Die unserm obern und untern Forstpersonal übertragenen Arbeiten verteilen sich in sehr ungleichem Maße auf die erläuterten, rechtlich so verschiedenen Kategorien. Das von den waldbesitzenden Gemeinden angestellte Personal beschäftigt sich weit überwiegend im privatrechtlichen Gebiet; beim staatlichen Personal sind die Aufgaben dagegen meist von rechtlich gemischter Art. Eine privatwirtschaftliche Sphäre kommt hier noch da vor, wo Staatswälder zu verwalten sind, oder wo (wie zum Beispiel im Kanton Neuenburg) das staatliche Personal noch Funktionen ausübt, die recht weit in die Administration der Gemeindewälder hineinreichen. Es gibt aber auch zahlreiche staatliche Forstbeamtungen, deren Arbeit sich ausschließlich im Gebiete des öffentlichen Rechts bewegt. Das ist zum Beispiel der Fall bei Kreis- und Kantonsoberförstern, die sich mit keinen Staatswäldern zu befassen haben und gegenüber Gemeindewäldern auf die gesetzlich pflichtige Arbeit beschränken. Auch die Eidgenössische Oberforstinspektion zählt dazu; sie ist für die außerhalb der gesetzlichen Vorschriften liegenden Fragen der möglichst ertragreichen Bewirtschaftung nicht zuständig und kommt zu Arbeiten privatrechtlicher Art nur bei eventueller eigener Verwaltung von Bundeswäldern.

Wir sehen also, daß schon die formalrechtlichen Grundlagen eine bunte Mannigfaltigkeit im Charakter der dienstlichen Aufgaben unserer forstlichen Amtsstellen bedingen. Aber diese Mannigfaltigkeit wird noch durch allerhand weitere Faktoren verstärkt. Nennen wir, ohne auf Einzelheiten einzutreten, nur die wichtigsten : Von großer Bedeutung ist schon das Eigentum des Waldes, das unser Arbeitsgebiet ist. Wie einfach ist da die Lage eines von einer waldbesitzenden Gemeinde an-

gestellten Beamten gegenüber demjenigen, dessen Arbeit sich über alle Eigentumskategorien ausdehnt! Und wie verschieden ist auch bei letztern wieder das amtliche Pensum je nachdem von diesen Eigentumskategorien, Staats-, Gemeinde- und Privatwald, die eine oder andere stark überwiegt, nahezu oder ganz fehlt; je nachdem, ob der Privatwald, wie im bernischen Emmental, fast ausschließlich einem konservativ und waldfreundlich eingestellten Bauerntum gehört, oder mehr spekulativ gesinnten, von der Scholle gelösten Eigentümern! Größte Ungleichheiten ergeben sich sodann aus dem Standort, der orographischen Geländebeschaffenheit. Man denke an das Wirken des Forstmannes in den obersten Baumregionen des Hochgebirges, wo die Schutzwirkung fast das alleinige menschliche Interesse bildet und anderseits im produktiven Wirtschaftswald der Niederung, wo jeder Knebel seinen Verkaufswert hat. Auch die Art der Siedelung, der Volkscharakter, die Verkehrsverhältnisse und die wirtschaftliche Struktur des Volkes üben einen deutlichen Einfluß aus auf die Erfordernisse des Forstdienstes.

Alles das schließt es vollständig aus, beim Forstdienst an durchgehende Gleichschaltung im ganzen Lande zu denken. Der Wald ist dasjenige Objekt, das zwingender als irgend etwas anderes die Respektierung der naturgegebenen, unendlich mannigfaltigen örtlichen Faktoren verlangt.

Das sind also die rechtlichen und sonstigen Grundlagen, auf denen wir unsern Forstdienst aufzubauen haben, einen Forstdienst, der in allen Landesteilen dem Wald ermöglicht, unserer Landeswohlfahrt zu dienen. Unsere Aufgabe der Dienstorganisation wird aber schon dadurch erschwert, daß der rechtlichen Grundlage ein ungelöster Widerspruch innewohnt. Er besteht nicht etwa nur in der oben geschilderten, etwas verschwommenen Übergangszone zwischen dem öffentlich-rechtlichen und dem privatrechtlichen Teil unseres forstdienstlichen Pensums, sondern darin, daß das eidgenössische Forstgesetz von 1902 unzweideutig als Hauptzweck auf die bloße Walderhaltung hinzielt, so daß für unsere Bemühungen um Verbesserung der Produktion faktisch die gesetzliche Grundlage fehlt. Wir wissen wohl, daß seit langem von eidgenössischer Seite allerhand produktionsförderliche Maßnahmen getroffen werden; aber sie werden immer nur möglich mit einer etwas weitherzigen Auslegung der auf bloße Walderhaltung gerichteten Gesetzesbestimmungen. Jetzt stoßen wir aber auf folgende Merkwürdigkeit im Verhalten der Bundesbehörden: Vor einigen Jahren ist in etlichen Kantonen unter allerhand Beweggründen ein Abbau von forstlichen Stellen in Fluß gekommen. Weil in einer Bundesvorschrift die Kantone zur Anstellung einer genügenden Anzahl von Forstbeamten verpflichtet werden, wäre damals ein Einspruch von Bundesseite gegen den Stellenabbau eine naheliegende Maßnahme gewesen. Vielleicht sind damals aus dem Bundeshaus brieflich einige schüchterne Bedenken geäußert, bestimmt aber keine wirksamen verhindernden Maßnahmen getroffen worden. Offenbar hat die oberste Landesbehörde damals darauf abgestellt, die vom Gesetz erstrebte Erhaltung des Waldareals sei ja von

keiner Seite mehr im mindesten bedroht, sie sei jetzt derart nach jeder Richtung hin gesichert, daß ohne Gefahr eine gewisse Verminderung der Forstbeamtungen geduldet werden könne und eine etwas kleinere Zahl für die gesetzliche Aufgabe immer noch genüge.

Seither ist hinsichtlich der Bedeutung des Waldes und seines Holzertrages etliches anders geworden. Gründlich anders geworden ist aber auch die Haltung der Bundespolitik. Was kein Mensch je hätte träumen können, ist jetzt Tatsache geworden, daß nämlich der Bestand unserer Wälder just von Bundesseite dem schwersten Angriff ausgesetzt ist durch eine in aller Form behördlich angeordnete Zerstörungsaktion, die wir als eine sachlich absolut unbegründete Rechtsumkehrtwendung der Bundespolitik im Forstwesen und als Affront gegen unsern Berufsstand und alle um den Schweizer Wald verdienten, ins Grab gesunkenen Männer empfinden. Jetzt aber, ausgerechnet in diesem Moment, ist ebenfalls aus dem Bundeshaus eine andere Aktion eingeleitet worden, die vor zwei Jahren vom Eidgenössischen Departement des Innern ausgegangene Mahnung an die Kantone, daß sie ihren Forstdienst ausbauen möchten, wobei von etlichen Kantonen die Einsetzung vermehrter Kräfte verlangt wurde. Alles unter der Herrschaft des alten, unveränderten Waldschutzgesetzes. Mit der linken Hand Waldzerstörung, mit der rechten eine waldaufbaufreundlich sein sollende Geste, mit der offensichtlich die Waldzerstörung getarnt und vor Gegenaktionen geschützt werden sollte. Die Ironie ist allzu handgreiflich, als daß man beim Problem der anzustrebenden Organisation des Forstdienstes irgendwie auf eine ernst zu nehmende vertrauenswürdige Bundespolitik abstellen könnte.

Mit diesen Hinweisen wollte ich nur begründen, daß wir in der Meinungsbildung über die Organisation des Forstdienstes einzig auf uns selbst, auf unsere fachmännische Überzeugung, auf unsere Erfahrung und auf unsere vaterländische Gewissenspflicht abstellen dürfen, keinesfalls aber auf das mutmaßliche Wohlgefallen oder Mißfallen von für uns forstpolitisch nicht mehr maßgeblichen Amtsstellen.

Im weitern können wir die Aufgaben und damit auch die Organisation des Forstdienstes unmöglich mehr auf das beschränken, was einst im eidgenössischen Forstgesetz von 1902 die Hauptsache und formell fast alleiniges Ziel war, die bloße Walderhaltung. Wie schon erwähnt, hat man längst begonnen, in den praktischen Maßnahmen den heute als allzueng empfundenen Rahmen der gesetzlichen Ziele stillschweigend in der Richtung einer optimalen Bewirtschaftung zu erweitern. Ob es in absehbarer Zeit zu einer Gesetzesrevision kommt, die eine solche Erweiterung legalisiert, wissen wir nicht. Zu optimistischen Erwartungen bestehen leider keine Gründe. Trotzdem können wir jeder Erörterung über anzustrebende Organisation des Forstdienstes nur den erweiterten Aufgabenkreis mit Einschluß des Strebens nach optimaler Bewirtschaftung zugrunde legen.

Treten wir nun dem Aufbau des Forstdienstes näher, für den wir uns selbstverständlich zunächst einige grundsätzliche Richtlinien zurechtlegen müssen. Diese haben Gewähr zu bieten, daß überall die

Möglichkeit geschaffen wird, unsere Wälder und ihre Bewirtschaftung der zweckmäßigen Ausgestaltung zuzuführen, aber zugleich auch die Möglichkeit, sich in allen menschlichen Maßnahmen den vielgestaltigen örtlichen Verhältnissen anzupassen. Vor vierzehn Jahren habe ich mich über solche Richtlinien in einem längern Aufsatz ausgesprochen, der im Frühjahr 1930 in unserer « Zeitschrift » erschienen ist. Die dort niedergelegten Auffassungen muß ich auch heute mit ganz geringfügigen Modifikationen bestätigen und sie zum Teil hier wiederholen, weil auch für die bernischen Verhältnisse gültig. Zum vornherein sei betont, daß wir uns hier überwiegend mit dem öffentlich-rechtlichen Teil unseres Arbeitspensums befassen und nicht mit dem internen, privatrechtlichen Teil sowohl der Gemeinde- wie der Staatsforstverwaltungen. Nur Art und Maß ihrer Verbindung mit den zuständigen Staatsorganen und das für letztere aus diesem Sektor erwachsende Arbeitsquantum sind hier in Betracht zu ziehen.

Sowohl für den Forstdienst, wie überhaupt für jeden Zweig des öffentlichen Dienstes, sind folgende *Grundsätze* einzuhalten :

1. Die für die Erfüllung der Staatsaufgaben erforderlichen Kräfte sind so zu organisieren, daß die Erreichung des Zweckes mit möglichst geringem Aufwand gesichert wird. Dies erfordert eine in horizontaler und vertikaler Richtung systematisch ausgebaute Gliederung der Organe und ihrer Pflichten- und Kompetenzkreise. Jedes Organ hat die Pflicht, die ihm zugewiesene Aufgabe nicht nur sachlich richtig, sondern für den Staat auch möglichst ökonomisch zu erfüllen.
2. Die Kompetenzen der einzelnen Organe müssen sich nach der Möglichkeit wirklicher Sachbeherrschung richten. Jedenfalls müssen das im konkreten Geschäft sachverständige und das darüber entscheidende Organ wenigstens in so nahem Kontakt stehen, daß ein genügendes Vertrauensverhältnis möglich ist und daß die Entscheidungsinstanz noch eine sachliche Verantwortung tragen kann. Trennung der beiden Instanzen durch eine zu lange Stufenleiter von Organen verunmöglicht sowohl ein promptes Funktionieren des Dienstes als auch ein Vertrauensverhältnis und wirkliche Verantwortung und gefährdet sachlich richtige Erledigung.
3. Jedem Staatsorgan ist seine Stellung nach folgenden Gesichtspunkten auszugestalten :
   a) Die Arbeitskraft ist in einer ihrer Qualität entsprechenden Weise voll zu beschäftigen; die Arbeitsbelastung darf aber nicht so weit gehen, daß die tatsächliche Beherrschung des Arbeitsgebietes und die der Verantwortung entsprechende Kontrolle der unterstellten Organe verunmöglicht werden;
   b) die äußerlichen Arbeitsbedingungen (Bureauausstattung, Hilfskräfte, Reisen usw.) sind im Rahmen vernünftiger Ökonomie so zu gestalten, daß der größtmögliche Arbeitseffekt erzielt

wird; Zuweisung von Arbeiten, die von billigern Kräften besorgt werden können, und Doppelspurigkeiten sind zu vermeiden;

c) Besoldung und soziale Fürsorge sind so zu bemessen, daß sie dem Staate die den Stellungen entsprechenden Arbeitskräfte sichern und möglichst leistungsfähig erhalten. Die Möglichkeit eigener Fortbildung und der Genuß einer angemessenen Ferienzeit sind notwendig.

Wenn irgendein Betrieb sich nach diesen Grundsätzen aufbauen will, so ergibt sich dafür zwingend eine Art Pyramidenform. Die unterste und breiteste Stufe wird in unserem Fall gebildet durch die *Unterförster,* die teils direkt im Dienste des Kantons stehen, teils im Dienst der einzelnen Gemeinden. Im letztern Fall sind sie, wenn auch ganz nur von der Gemeinde besoldet, doch schon in technischen Fragen weitgehend dem staatlichen Forstdienst unterstellt. Der Einfachheit halber vereinige ich hier also Revier-, Staats- und Gemeindeförster mit Unterförsterpatent in einer Stufe, die bloßen Waldhüter ganz weglassend. Als zweite Stufe folgen die mit Forstingenieuren besetzten *Kreisforstämter,* deren Inhaber bekanntlich recht verschiedene Amtstitel führen. Die heute zahlreichen Adjunkte und Assistenten, die technischen Stellen beigegeben sind, haben mehr nur Gehilfenarbeit zu leisten, ohne daß sie eine dienstliche Stufe bilden. Auf der dritten Stufe steht das *kantonale Oberforstamt,* für das im Kanton Bern bekanntlich eine etwas merkwürdige Ersatzeinrichtung besteht, von der noch zu reden ist. Als vierte und oberste Stufe des Forstdienstes betrachten wir die zuständige *Regierungsabteilung* (Direktion oder Departement). Die noch folgenden höhern Instanzen, Regierungsrat, kantonales Parlament und das Volk als Souverän, stehen bereits oberhalb der Zone des Forstdienstes. Indem ich hier die gebräuchlichsten Bezeichnungen verwende, lasse ich die vier Dienststufen also repräsentiert sein durch: Revierförster, Kreisoberförster, Kantonsoberförster und Forstdirektor.

Das dürfte man als die Normalpyramide des schweizerischen Forstdienstes bezeichnen.

Zweifellos werden verschiedene Anwesende geneigt sein, hier sofort Einsprüche und Vorbehalte zu machen und auf wesentliche Auslassungen hinzuweisen. In der Tat gibt es in der Praxis der Abweichungen recht viele. Ist doch dabei zum Beispiel die Eidgenössische Oberforstinspektion gar nicht erwähnt, die ihre Arbeit sicher auch als Forstdienst betrachtet wissen will. Aber ich lasse sie hier mit Absicht außer Betracht, weil sie einen separaten Organismus bildet, der vor allem ständigen Expertendienst beim Eidgenössischen Departement des Innern zu leisten hat.

Sie vermissen zweifellos aber auch einen Hinweis, wo denn in der gedachten Pyramide die technischen Gemeinde-Forstverwalter ihren Platz haben. Darauf ist nun allerdings nicht so leicht zu antworten. Ihre rechtliche und organisatorische Stellung ist eben bisher in den amtlichen Festlegungen noch etwas widersprechend und die Einord-

nung in den Organismus ungleich festgelegt worden. Um bei unserem Bilde zu bleiben, kann die technische Gemeindeforstverwaltung am ehesten etwa als fakultativer Anbau an unserer Pyramide, annähernd in der Stufe der Kreisforstämter, in einzelnen Kantonen vielleicht auch als Unterteilung der Kreisforstamtsstufe oder gar als eine Zwischenstufe zwischen der ersten und zweiten, bezeichnet werden.

Endlich werden Sie auch wissen, daß in einzelnen Kantonen gelegentlich die eine oder andere Stufe der technischen Beamtungen fehlt zufolge Amtsverbindung.

Wenden wir uns nun den Verhältnissen im *Kanton Bern* zu, dessen Organisationsprobleme ich hier ja speziell beleuchten soll. Von den natürlichen, den Forstdienst beeinflussenden Faktoren und historischen Gegebenheiten sei hier nur das Wesentlichste erwähnt. Der Kanton Bern ist sozusagen eine auf einen Fünftel reduzierte Eidgenossenschaft sowohl in bezug auf die Bevölkerung (Charakter, Siedelung, Sprache, Wirtschaft) wie rein standörtliche Faktoren (Hochgebirge, mittelländisches Flach- und Hügelland, Jura). Es gibt drei typisch ausgeprägte Landesteile. Das bernische allgemeine Bewaldungsprozent ist mit 25,5 etwas größer als der schweizerische Durchschnitt, und in der Verteilung auf die drei üblichen Eigentumskategorien besteht der Unterschied gegenüber dem schweizerischen Durchschnitt in einem mit nur 51 % fühlbar schwächern Anteil des Gemeindewaldes, wogegen der Privatwald mit 41 % wieder stärker hervortritt. Besonders stark ist im Kanton Bern der Staatswald vertreten, der mit 14 300 ha bestockter Fläche volle 8 % der ganzen Waldfläche einnimmt. Letzterer Faktor ist für den Forstdienst von ganz besonderer Bedeutung, weil der Staatswald in sehr starkem Maß die Arbeitskräfte des staatlichen Forstpersonals beansprucht. In meinem Forstkreis zum Beispiel beanspruchen die Staatswälder rund drei Viertel der mir möglichen Arbeitsleistung. Für den Forstdienst bildet im Kanton Bern einen günstigen Faktor die im allgemeinen waldfreundliche und waldverständige Denkweise der Bevölkerung, bei der im letzten Jahrhundert die Kahlschlagidee nicht so verheerend Platz gegriffen hat wie in andern Landesgegenden. Man denke an das Emmental, das ausgesprochene Gebiet der Bauernwälder. Leider steht diesem Aktivum als merkwürdiges Passivum eine andersartige Gesinnung der höhern Staatspolitik gegenüber, die sich seit hundert Jahren mit auffallender Konsequenz gegen unsere verdientesten Forstleute frondierend eingestellt hat. Diese Sachlage ist vor einigen Wochen in einer historischen Rückschau im « Bund » unter dem Titel « Kranke Forstpolitik » beleuchtet worden. Allen bedeutenden Förderern des bernischen Forstwesens des letzten Jahrhunderts, Kasthofer, Marchand, Weber (langjähriger Präsident des Schweizerischen Forstvereins), Fankhauser, ist es gleich ergangen. Weil wir hier in den Räumen der ETH versammelt sind, ist es mir als Berner Forstmann eine Pflicht, in Dankbarkeit der Tatsache zu gedenken, daß, als vor neunzig Jahren hier das eidgenössische Polytechnikum eröffnet wurde, die allererste Handlung der neugeschaffenen Forstabteilung in einer Ehrenrettung eines von der Politik mißhandelten Berner Forst-

mannes bestand, indem sie den brutal auf die Straße gestellten Kantonsforstmeister Marchand als ersten Professor der Forstwissenschaft hierher berufen hat.

Aus den Ihnen erläuterten spezifisch bernischen Grundlagen werden Sie richtig folgern, daß bei uns die Schaffung einer guten Organisation für den Forstdienst nicht so leicht ist. Das Problem stellt sich in verschiedenen Punkten anders, als wie es in andern Kantonen üblich ist, und die Lösung stößt auf besondere bernische Schwierigkeiten. Schon seit langen Jahren war von uns Forstleuten in Presse und in Versammlungen vielfach auf die Dringlichkeit eines Ausbaues unseres Forstdienstes hingewiesen worden; man hat warnend dargelegt, daß seit 1882 unsere Organisation einer fast gänzlichen Stagnation verfallen sei und der Kanton Bern Gefahr läuft, in gewisser Hinsicht, nämlich in bezug auf den Einsatz staatlicher Kräfte im Verhältnis zur vorhandenen Arbeit, in den letzten Rang unter allen Kantonen zu rutschen. Alles umsonst. Als vor zwei Jahren das Eidgenössische Departement des Innern, wie schon erwähnt, an die Kantone eine Mahnung betreffend Organisation des Forstdienstes richtete, sind denn auch die dem Kanton Bern zuteil gewordenen Aussetzungen und Bemerkungen am umfangreichsten ausgefallen, und seither ist nun die schon seit Jahren mehr oder weniger rege betriebene Diskussion über die Organisation unseres Forstdienstes erneut in Fluß gekommen, sowohl bei den Regierungsstellen wie in Fachkreisen. Ich könnte nicht behaupten, daß in den Diskussionen, an denen ich teilnehmen konnte, das Problem sehr sachgemäß angepackt wurde und daß die ganze Regie bei diesem Geschäft glücklich operiert hätte. Zum gleichen Schlusse führt wohl auch die Zurückweisung der jüngsten Dekretsvorlage durch den Großen Rat. Bei den Beratungen unter den Forstleuten hat man sich nach meinem Empfinden allzu einseitig auf die Zahl der Forstkreise festgebissen, als ob der ganze forstliche Fortschritt mit dieser Zahl stehe und falle, als ob hier der Schlüssel, der einzig entscheidende Punkt sei für die unbedingt nötige Kräftevermehrung. Daß das angestrebte Gebäude normalerweise eine in allen Teilen wohlproportionierte Pyramide sein muß und eine Verstärkung nur in einem gleichmäßigen Ausbau stattfinden darf, ist zu wenig beachtet worden. Auffallenderweise sind dabei sogar die drei Hauptpunkte, um die sich die größten Schwierigkeiten kristallisieren, geradezu in den Hintergrund getreten, während die Stufe der Kreisforstämter grundsätzlich nicht umstritten ist. Schwierig ist dagegen schon die unterste, von Unterförstern besetzte Stufe. In neuerer Zeit hat sich in dieser Hinsicht unter den schweizerischen Forstleuten ziemlich allgemein die Überzeugung durchgesetzt, daß in dieser Stufe das sogenannte *Revierförstersystem* die zweckmäßigste Lösung darstellt. In der vom Schweizerischen Forstverein seinerzeit eingesetzten Spezialkommission für die Aufstellung eines Entwurfes zu einem neuen eidgenössischen Forstgesetz habe ich mich dieser Auffassung angeschlossen. Aber der Kanton Bern hat sich in diesem Punkte mit seinem kantonalen Forstgesetz von 1905 auf ein anderes System festgelegt. Das Gesetz verpflichtet jede Gemeinde mit

50 und mehr Hektaren Waldbesitz, einen Gemeindeförster mit Ausbildung in einem Unterförsterkurs anzustellen. Nun haben wir diese Gemeindeförster, so daß eine plötzliche Umstellung auf das Revierförstersystem, wobei der Unterförster in Staatsdiensten steht, in mehreren Gemeinden und in allen Wäldern jeglicher Besitzkategorie zu amtieren hat, einfach unmöglich ist. Heute nimmt der Staat selber aber auch Unterförster in Dienst für alle außerhalb der Gemeindeforstverwaltungen vorkommenden Arbeiten als Gehilfen des Kreisoberförsters. In meinem Kreise gibt es vier solche staatliche Unterförster neben acht Gemeindeförstern mit Unterförsterpatent. Der Revierförstergedanke gewinnt aber auch bei uns offensichtlich Boden. Ich schließe das auch daraus, daß nun der Bernische Forstverein, nachdem das Dekret betreffend Organisation des Forstdienstes vorerst auf einer Klippe festgefahren ist, kürzlich seine Mitglieder eingeladen hat, als Preisaufgabe das Thema zu bearbeiten. :

> « *Wesen und Bedeutung des Revierförstersystems. Vorschläge zu dessen Einführung im Bernbiet unter Berücksichtigung bernischer Eigenart und bernischer Forstgeschichte.* »

Hoffen wir, daß die Preisaufgabe gute Lösungen findet und dem Fortschritt den Weg bereitet. Sicher muß mit einer längern Übergangszeit gerechnet werden. Solange die erwähnte Gesetzesbestimmung über Gemeindeförster nicht im Sinne des Revierförstersystems revidiert ist, läßt sich dem letzteren wohl nur auf dem Wege entgegenkommen, daß die geeigneten Gemeindeförster zugleich auch vom Staat in Dienst genommen werden unter Übertragung weiterer Funktionen in Staats- und Privatwäldern ihrer Gegend.

Der zweite Kristallisationspunkt von Schwierigkeiten besteht in der Behandlung der *technischen Gemeindeverwaltungen.* Sie wissen, daß in der mehrerwähnten, an die Kantone gerichteten eidgenössischen Mahnung direkt die Aufhebung etlicher solcher Verwaltungen empfohlen worden war, ohne dies rechtlich und politisch näher zu erläutern. Im Kanton Bern hätte das im Bundeshaus für die Aufhebung von technischen Gemeindeverwaltungen aufgestellte Ziffernkriterium ganz merkwürdige, zum Teil forstpolitisch direkt verkehrte Auswirkung. Die davon betroffenen Kollegen haben auf jenen Vorschlag, wie wir von der Forstversammlung in Baden her wissen, begreiflicherweise mit energischem Protest reagiert. Mit brüsken Verfügungen wäre zweifellos auch in diesem Punkte der Sache nicht gedient. Ich versuche, diesem Problem sine ira et studio, wie der Lateiner sagt, näher zu treten. Vorhin habe ich die Institution als fakultativen, seitlichen Anbau an der dienstlichen Pyramide bezeichnet. Er hat sich überall aus örtlichen Gegebenheiten entwickelt und kann gelegentlich sogar älter sein als die jetzige staatliche Dienstpyramide. Der Anbau ist überall da entstanden und gewachsen, wo der staatliche Dienstorganismus die forstlichen Interessen von waldbesitzenden Gemeinden ganz ungenügend betreut hat, sei es, daß sein Forstdienst rein äußerlich dazu nicht hinreichte, oder daß er sich überhaupt gar nicht intensiver damit

befassen *wollte*. Es wäre ungerecht, nicht ausdrücklich anzuerkennen, daß mancherorts im Schweizer Walde, wo der Staatsorganismus, sei es mit oder ohne Schuld, versagt hat, solche Gemeindetechniker Vorzügliches geleistet haben. Als Berner kann ich es mir nicht versagen, hier wenigstens die Namen von zwei solchen verdienten, verstorbenen Kollegen zu nennen, Oberförster Arnold Müller in Biel, meinen verehrten einstigen Lehrmeister, und den erst kürzlich verstorbenen Oberförster Landolt in Büren. Anderseits dürfen wir aber unmöglich unsere Augen vor der Tatsache verschließen, daß in diesem Teil des Forstdienstes seit Jahrzehnten und bis in die Gegenwart hinein höchst bedauerliche üble Dinge vorgekommen sind. Im einzelnen Fall mögen bald organisatorische Mängel, bald rein menschliche Schwächen, bald berufliche Unfähigkeit die Ursache gewesen sein oder noch sein. Sie werden nicht erwarten, daß ich nach Pharisäer-Art mit Fingern auf solche Fälle zeige. Wenn wir aber nach zweckmäßiger Dienstorganisation streben, so haben wir uns grundsätzlich dafür zu bemühen, daß technische Gemeindeverwaltungen auch weiterhin überall da bestehen oder geschaffen werden können, wo sie Besseres zu leisten vermögen als der rein staatliche Forstdienst. Wir haben nur gleichzeitig auch darauf Bedacht zu nehmen, daß dabei anderseits offenkundige Fehlentwicklungen und berufliche oder sonstige persönliche Verirrungen, wie sie leider vorkommen, besser als bisher durch den Aufbau der Dienstorganisation verhindert werden. Dem Guten freie Bahn, dem Unguten wehrende Schranken. Ein fertiges Rezept dafür vermag ich Ihnen freilich hier auch nicht vorzulegen. Ich meinte nur, das Finden einer zweckmäßigen Lösung des Problems der technischen Gemeindeverwaltungen und ihrer Einordnung in den Organismus damit zu fördern, daß ich letzten Sommer in einem kleinen « Zeitschrift »-Aufsatz darzulegen versuchte, wie es in diesem Punkt nach jetzigem Gesetz rechtlich bestellt ist. Es scheint, daß einzelne Kollegen diesen rein rechtlichen Abklärungsversuch nicht gern gesehen haben; doch ist bisher von keiner Seite der Einwand erhoben worden, daß irgend etwas an jener Darstellung materiell unrichtig wäre. Der neue Entwurf unseres Regierungsrates zu einem Forstdekret enthält übrigens eine Bestimmung, die mit meiner Darstellung der Rechtslage übereinstimmt. Als der Text des Entwurfes in Bern entstand, wußte dort niemand etwas von meinem Aufsatz und ich selber, als ich den Aufsatz schrieb, auch nichts von der gleichsinnigen Textstelle im Dekretsentwurf. Es handelte sich bei meinem Versuch um die Frage, was für ein rechtlicher Zustand jetzt besteht und nicht um die Vertretung einer subjektiven Ansicht über die Zweckmäßigkeit des gesetzlichen Zustandes. Vorläufig müssen wir uns an jene Rechtsgrundlage halten, ob sie uns gefällt oder nicht.

Im Kanton Bern hat man seit Jahrzehnten der Entstehung technischer Verwaltungen von Staatsseite völlig passiv zugeschaut und freien Spielraum gelassen; man hat sie eher noch gefördert durch Unterlassung jedes weitern Ausbaues des staatlichen Dienstorganismus. Schließlich erkannte man aber an einzelnen Stellen recht üble daraus

erwachsende Dinge, erkannte auch die Verantwortung des Staates und fühlt sich jetzt in einer Sackgasse. Wir müssen wieder herauskommen. Vielleicht kann auch hier, wie bei den Unterförstern der Gemeinden, ein Ausweg damit gefunden werden, daß überall, wo tüchtige Gemeindetechniker prosperierenden Verwaltungen vorstehen, durch Übertragung öffentlich-rechtlicher weiterer Funktionen eine Verbindung mit dem staatlichen Organismus geschaffen wird. Mir will scheinen, es sollte gelegentlich einem solchen Gemeindetechniker nur erwünscht sein, wenn seine Position nicht rein nur kommunal fundiert bleibt, sondern eine weitere und stärkere Basis bekommt.

In der Stufe der *Kreisforstämter* bestehen keine Schwierigkeiten grundsätzlicher Art; denn zu diskutieren gibt einzig ihre Anzahl. Während der Vorschlag aus dem Bundeshause auf 24 Forstkreise lautete und die Regierung in ihrem Dekretsentwurf auf 22 gehen wollte, waren vom Bernischen Forstverein deren 25 verlangt und in der Diskussion zuerst noch mehr genannt worden. Im Hinblick auf den bekannten Spruch : « Mit dem engern Kreis verengert sich der Sinn », vermag ich in der bloßen Zahlerhöhung mit bestem Willen nicht das Allheilmittel zu erblicken. Schließlich kommt es denn doch ebensosehr auf den leistungsfähigen Ausbau der Kreisforstämter an. Ich war also gar nicht unglücklich, zu vernehmen, daß man sich in der vorberatenden Kommission des Großen Rates, wo man zunächst auch zwischen Belassung der bisherigen 19 und einer Vermehrung auf 25 schwankte, schließlich dem Regierungsvorschlag auf 22 angeschlossen hat. Dabei wird es vermutlich bleiben, auch wenn das im November im Großen Rat zurückgewiesene Dekret erneut zur Behandlung kommt.

Ich komme zum dritten Komplex der bernischen Schwierigkeiten, zum Problem der *zentralen technischen Oberleitung,* also der dritten Stufe in unserer Pyramide. Unsere bernische Sachlage ist in der Schweiz einzigartig in doppelter Hinsicht. Einmal weist der Kanton Bern in bezug auf alle quantitativen Unterlagen der forstlichen Arbeit (Waldfläche, Nutzung) die höchsten Ziffern aller Kantone auf. Zum andern beweist uns die Forstgeschichte, wie vorhin schon erwähnt, ein andauerndes konsequentes Frondieren der Politik gegen jeden Versuch, einem Einzelnen die forsttechnische zentrale Leitung zu übertragen. Es ist mehrmals versucht worden, und immer endigte die Stellung des Kantonsoberforstmeisters mit gewaltsamer Beseitigung. Der Vorschlag aus dem Bundeshause setzte sich aber sowohl über diese bisherige Erfahrung, wie über die andern bernischen Verhältnisse glatt hinweg, indem darin erklärt wurde, daß trotz der 24 Kreise ein einziger Chef mit ein oder zwei Adjunkten vorzuziehen wäre ! !

Ich kann Sie bestimmt versichern, daß ausgerechnet dieser Modus im Kanton Bern am allerwenigsten zum Erfolg führen würde und darum energisch bekämpft werden muß. Es kann im Forstdienst niemals gut kommen, wenn nicht jedem wirtschaftenden Forstbeamten ein genügender Kontakt mit seinem Chefbeamten möglich ist, und niemals läßt sich dieser Kontakt ersetzen durch ein Dazwischentreten von beigegebenen Adjunkten, denn wir haben es in der Vergangenheit auch

schon erlebt, wie es herauskommt, wenn Hilfskräfte, die in Bern eingestellt wurden, draußen gegenüber Oberförstern als Forstmeisterersatz amtieren wollen. So geht es ganz bestimmt nicht.

Eine Lösung ist nur möglich unter Respektierung der bernischen unzweideutigen Gegebenheiten. Ein kantonales Oberforstamt ist eine von jeher nach allen mißglückten Anläufen immer wieder erkannte sachliche Notwendigkeit. Ferner hat sich erwiesen, daß jeder der drei großen Landesteile ein reichlich großes Arbeitspensum bildet für einen leitenden, inspizierenden Zentralbeamten. Warum sollte es denn nicht möglich sein, die drei bestbewährten, in Charakter und Berufstüchtigkeit vertrauenswürdigsten Forstleute in Bern gemeinsam ein nach außen einheitliches Oberforstamt bilden zu lassen! Wir wissen doch, daß sowohl in der privaten Wirtschaft wie in staatlichen Dienstzweigen sehr wohl Dreierkollegien in wichtigen leitenden Positionen sich bewähren. In unserem Falle würde auch das Oberforstamts-Kollegium soviel Arbeit bekommen, daß wahrscheinlich noch Adjunktenhilfe nötig würde, die aber natürlich nur eine interne Aufgabe und nicht die Befugnis bekäme, nach außen selber Oberforstamt zu spielen.

Der Regierungsentwurf zum neuen Forstdekret stimmt im wesentlichen mit dieser meiner Auffassung überein und sieht drei inspizierende Forstmeister vor. Dem einen davon hat er freilich, um dem eidgenössischen Vorschlag pro forma etwas entgegenzukommen, den Titel Kantonsforstmeister zugedacht. Das kann meinetwegen geschehen, wenn die präsidiale Spitze absolut markiert sein soll, wenn nur die interne, sachliche Koordination gewahrt bleibt.

Die vierte Stufe, diejenige des *Forstdirektors,* bildet die Übergangsstelle zur allgemeinen Staatspolitik. Von dieser Stufe ist natürlich das Funktionieren des Forstdienstes sehr stark beeinflußt. Es läge darum nahe, sich über zweckmäßige, grundsätzliche Gestaltung der Pyramidenspitze und die Einordnung in den Staatsorganismus zu äußern. Aber wir stehen hier schon zu stark in der Sphäre des Politischen und sogar des Persönlichen, so daß in diesem Punkt Zurückhaltung von der rein forstdienstlichen Seite her geboten ist.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß im Entwurf zum neuen Forstdekret die Erfüllung eines jahrzehntealten Postulates betreffend unsere große Staatsforstverwaltung vorgesehen ist, nämlich die Einfügung der Staatswaldungen ins allgemeine Staatsbudget nur mit den Gesamtsummen an Einnahmen, Ausgaben und Nettoertrag. Das wird eine erfreuliche Grundlage abgeben, um wirklich rationell wirtschaften zu können, weil damit die fatale Bindung in allen Einzelheiten an ein lange voraus festgelegtes Staatsbudget dahinfällt.

Damit glaube ich die wesentlichen Züge der heutigen Sachlage betreffend Reorganisation des bernischen Forstdienstes Ihnen vor Augen gestellt zu haben. Natürlich war keine erschöpfende Behandlung möglich. Über allerhand einzelne Probleme ließe sich leicht eine stundenlange Diskussion führen. Für heute mußte es wichtiger sein, eine grundsätzliche Übersicht zu gewinnen.